

Amtliche Bekanntmachung des Marktfleckens Merenberg



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung des Marktfleckens Merenberg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S.218), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), und des § 38 der Friedhofsordnung des Marktfleckens Merenberg vom 11.11.2011 und der I. Änderung zur Friedhofsordnung vom 15.11.2013 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 31.10.2013 für die Friedhöfe des Marktfleckens Merenberg folgende

(Satzung) Gebührenordnung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 **Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung des Marktfleckens Merenberg vom 11.11.2011 und der I. Änderung zur Friedhofsordnung vom 15.11.2013 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i.S.v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich dem Marktflecken Merenberg gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle / des Aufbahrungsraumes / der Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Leichenhalle / Aufbahrungsraum / Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Nutzungsgebühr für die Trauerfeier	50,00 €
b)	Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen	50,00 €
	Für jeden weiteren Tag	10,00 €
c)	Nutzung der Mikrophananlage – pauschal	30,00 €

§ 5a Sonderleistungen

Für Bestattungen außerhalb der in § 10 (4) der Friedhofsordnung geregelten Zeit werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

Samstags	75,00 €
Sonn- und Feiertags	150,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

1. Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden Gebühren nach den entstandenen Kosten erhoben.
2. Für die Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab Gebühren nach den entstandenen Kosten erhoben.
3. Für die Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden werden für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer Gebühren nach den entstandenen Kosten erhoben.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen einer Leiche oder einer Aschenurne werden Gebühren nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 8**Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen- und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 100,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 400,00 € |
| c) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 300,00 € |

§ 9**Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte und einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Wahlgrabstätte für 2 Grabstellen | 2.400,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte für 2 Grabstellen | 1.200,00 € |

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gem. § 21 Abs.2 und § 25 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) bei Wahlgrabstätten pro Jahr der Verlängerung | 60,00 € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten pro Jahr der Verlängerung | 30,00 € |

§ 10**Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwänden**

(1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an Urnenwänden für die Dauer von 20 Jahren (§ 26 Abs. 2 der Friedhofsordnung) sind zu entrichten:

- | | |
|---|----------|
| a) Urnenwand Rückershausen: für eine Urnenkammer zur Aufnahme von 2 Urnen | 350,00 € |
| b) Urnenwand Allendorf: für eine Urnenkammer zur Aufnahme von 2 Urnen | 450,00 € |
| c) Urnenwand Merenberg: für eine Urnenkammer zur Aufnahme von 2 Urnen | 950,00 € |

(2) Für Urnenwände, die in der Zukunft entstehen können, wird bis zur nächsten Änderung der Friedhofsgebührenordnung eine Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes durch den Gemeindevorstand festgesetzt.

(3) Für die Verlängerung (bis zu 10 Jahren nach der 1. Beisetzung) des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer wird pro Jahr der Verlängerung (gem. § 26, Abs. 2 der Friedhofsordnung) eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

§ 11**Gebühren für das Abräumen einer Grabstätte**

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 33 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Abräumen Reiheneinzelgrab (Einzelgrab)	250,00 €
b) Abräumen und Pflege Reiheneinzelgrab (Einzelgrab) auf Rasenfläche	250,00 €
c) Abräumen Wahlgrabstätte (Doppelgrab)	350,00 €
d) Abräumen Urnenreihen- sowie Urnenwahlgrabstätten	170,00 €
e) Entfernen einer Urne aus der Urnenwand	100,00 €

- (2) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.
- (3) Für alle ab/nach dem Inkrafttreten der Gebührenordnung vom 19.6.2007 neu geschaffenen Grabstätten wird diese Gebühr für das Abräumen der Grabmale, Einfassungen, Fundamente und sonstigen Grabausstattungen in Form einer Vorauszahlung beim Erwerb des Nutzungsrechtes der Grabstätte erhoben. Die jeweilige Höhe der Gebühr entspricht den Gebührensätzen des § 11 Abs. 1 a) bis d).

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt der Marktflecken Merenberg folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- | | |
|---|----------|
| a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) | |
| 1) einmalig | 15,00 € |
| 2) für die Dauer von 5 Jahren | 150,00 € |
| b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) | 15,00 € |
| c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 31 der Friedhofsordnung) | 15,00 € |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- | |
|--|
| a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit des Marktfleckens Merenberg veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, |
| b) wer die Kosten durch eine vor dem Marktflecken Merenberg abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat, |
| c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. |

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 15.11.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsordnung- und Bestattungsordnung vom 16. Februar 2012 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Merenberg, den 07.11.2013



Der Gemeindevorstand
des Marktfleckens Merenberg

Reiner Kuhl

(Reiner Kuhl)
Bürgermeister

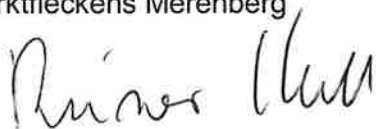
Bescheinigung der Veröffentlichung

Hiermit wird bescheinigt, dass die vorstehende „Gebührenordnung zur Friedhofsordnung des Marktfleckens Merenberg“ gemäß § 6 Abs. (1) der Hauptsatzung des Marktfleckens Merenberg in der Ausgabe des Weilburger Tageblatts vom 10. November 2013 veröffentlicht wurde.

Die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung des Marktfleckens Merenberg tritt damit am 15. November 2013 in Kraft.

35799 Merenberg, den 11. 11.2013

Der Gemeindevorstand des
Marktfleckens Merenberg



(Reiner Kuhl)
Bürgermeister

